

8255

Website:

<<http://www.therapie.de/psychotherapie/gutsche>> <http://www.therapie.de/psychotherapie/gutsche>

Frau Prof. Dr. Margarete Dörr:

"Die QUALITÄT eines Systems erkennt man immer daran,
wie mit denen umgegangen wird,
die nicht für sich selbst sprechen können."

Am 28.10.2020 16:07, schrieb Michael Letzgus:

Guten Tag Frau Gutsche,

ich würde mich, nachdem in den letzten Wochen viele (baurechtliche)
Abstimmungen zum Umnutzungsantrag mit(neutralen) Behördenmitarbeitern(aus
den Kreisen HN/SHA, ohne Nennung von Namen und Hintergründe....) vorgenommen
wurden,

gerne mit Ihnen kurzschließen.(Durchsprache der Pläne/Formulare)

Vorab lässt sich sagen, dass das Konzept die Praxis im EG, mit den baulichen
Gegebenheiten, unterzubringen, nach Einschätzung der o.g. Baurechtlern
funktionieren müsste, jedoch natürlich einen gewissen Ermessungsspielraum
der zuständigen Behörden zulässt.

BWSt

Recht muss aber Recht bleiben, Sie sind ja bei Hr. Dr. Kleine in guten Händen...)

Geplant ist den Antrag mit allen Unterlagen, am kommenden Mo., 02.11.20, bei der Stadtverwaltung abzugeben.

(Formalitäten: 31.10.20 ist ein Samstag, daraus folgt, dass die Frist eingehalten ist, wenn am darauffolgenden Werktag die Unterlagen bis 24.00 Uhr in den Rathaus-Briefkasten eingeworfen sind)

Terminvorschläge zur tel. Durchsprache/Übergabe:

Fr., 30.10.20, 19.00 Uhr (Unterlagen gehen ihnen bis spät. 18.00 Uhr des Tages per mail zu.

Mo., 02.11.20, 18.00 Uhr (Übergabe und Unterzeichnung der Unterlagen, bei Ihnen zu Hause)

Bitte entschuldigen Sie, dass sozusagen auf den letzten Drücker hin gearbeitet wird, aber die Fülle an Arbeitsdichte und gesundheitlichen Einschränkungen (seit mehreren Wochen, starke Heuschnupfenbeschwerden), zwingen mich leider dazu.

BW 14

Freundliche Grüsse

dipl.ing.freier Architekt

michael letzgos

julius-echter-str. 45/2

74653 künzelsau

tel

+49 (0) 7940-983790

fax

BW 5v

+49 (0) 7940-983791

mobil

+49 (0) 171 2474048

skype

mletzgus

eMail

< <mailto:mail@architekt-letzgus.de> > <mailto:mail@architekt-letzgus.de> < <mailto:mail@architekt-letzgus.de> >
mail@architekt-letzgus.de

web

< <http://architekt-letzgus.de> > <http://architekt-letzgus.de> < <http://www.architekt-letzgus.de> > www.architekt-letzgus.de

<Knippenberg Bauamt LB anonymeAnzeige gegen Gu 04.02.2020.pdf>

Bundesfinanzhof,
Urteil vom 29.01.2020
- VIII R 11/17 -

BFH:

Häuslicher Behandlungsraum einer Ärztin stellt kein Arbeitszimmer dar
Einrichtung des Raumes als Notfallpraxis schließt private Nutzung aus

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 29. Januar 2020 (Az. VIII R 11/17) entschieden, dass Kosten für einen für Notfälle eingerichteten Behandlungsraum im privaten Wohnhaus einer Ärztin nicht dem Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer unterliegen.

Er hat damit das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 14. Juli 2017 (Az. 6 K 2606/15 F) aufgehoben.

Im hier vorliegenden Fall ist die Klägerin als Augenärztin an einer Gemeinschaftspraxis beteiligt. Zur Behandlung von Notfällen hat sie im Keller ihres privaten Wohnhauses einen Raum mit Klappliege, Sehtafel, Medizinschrank, mehreren Stühlen und medizinischen Hilfsmitteln eingerichtet.

Einen gesonderten Zugang hat dieser Raum nicht; er ist nur vom Flur des Wohnhauses aus erreichbar. Die Klägerin machte die Aufwendungen für den Behandlungsraum als Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der Feststellungserklärung der Gemeinschaftspraxis geltend.

FG: Behandlungsraum stellt Arbeitszimmer dar

Das Finanzamt erkannte diese Aufwendungen nicht an. Die hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgerichts Münster ab.

Da es an einem separaten Zugang fehle, sei der Behandlungsraum als Arbeitszimmer und **nicht als betriebsstättenähnlicher Raum** anzusehen.

Die Aufwendungen seien auch nicht begrenzt abzugsfähig, weil der Klägerin in den Räumlichkeiten der Gemeinschaftspraxis Behandlungsräume zur Verfügung standen.

BFH:

Betriebsstätten-ähnlicher Raum unterliegt nicht dem Abzugsverbot

Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt anders gesehen und der Klage stattgegeben.

Der Behandlungsraum sei nicht allein aufgrund der Tatsache,

dass die Patienten zunächst Privaträume der Klägerin durchqueren müssen, als Arbeitszimmer anzusehen.

Im Rahmen der für die Abgrenzung erforderlichen Gesamtwürdigung komme der Einrichtung des Raumes als Notfallpraxis, die eine private Mitbenutzung praktisch ausschließe, erhebliche Bedeutung zu.

Damit liege ein betriebsstätten-ähnlicher Raum vor, sodass das Abzugsverbot für häusliche Arbeitszimmer nicht eingreife.

Gutsche:

Auch bei meinem Arbeitszimmer müssen die Patienten zunächst Privaträume durchqueren,

Die **PRIVATE NUTZUNG** ist bei meinen Räumen, die ich für die Berufstätigkeit benutze; **NICHT AUSGESCHLOSSEN**, also ist mein Praxisraum keine Betriebsstätte, SONDERN ARBEITSZIMMER. *im privaten Bereich*

Theoretisch könnte ich mein Sprechzimmer als Gäste-Schlafzimmer verwenden.

was das was? der Fall,

Betreff: Re: 595/20 - Gutsche / Landratsamt -
Von: Katharina Gutsche <auto.thera@googlemail.com>
Datum: Sun, 31 Jan 2021 23:54:46 +0100
An: Markus Kleine <mkleine@schuetz-kleine.de>

Am 26.01.2021 16:46, schrieb Markus Kleine:

Sehr geehrte Frau Gutsche,

das Landratsamt hat jetzt die beiliegende Anordnung erlassen. Ihnen wird aufgegeben, innerhalb von vier Wochen Bauvorlagen vorzulegen, die in der Anordnung näher bezeichnet werden. Entweder legen Sie die von Herrn Letzgus bereits gefertigten Unterlagen vor oder Sie beauftragen einen anderen Architekten, der innerhalb von vier Wochen die erforderlichen Planunterlagen erstellt. Mit einer Fristverlängerung können Sie nicht rechnen. Sie haben jetzt lange genug Zeit gehabt, um Unterlagen vorzulegen.

Bitte veranlassen Sie außerdem die Überweisung der Verfahrensgebühr.

Zu Ihrer Anfrage vom 21.01.2021:

Sie haben die Akteile erhalten, die existieren. Weitere Akten kann ich für Sie nicht besorgen. Ihre Auskunft, dass Sie weitere Akteile gesehen haben, kann ich nicht beurteilen. Jeden falls kann ich hierauf keinen Aktenherausgabeanspruch gründen. Die vorgelegten Akteile waren auch ausreichend, damit ein Nutzungskonzept und Unterlagen für eine Baugenehmigung erstellt werden konnten.

Den Bauantrag, den Herr Letzgus gefertigt hat, habe ich nicht gesehen. Wir haben über das strategische Vorgehen gesprochen und worauf es bei dem Antrag ankommt. Das wusste aber Herr Letzgus selbst.

Herr Letzgus hat von sich aus angeregt, dass die Unterlagen, auch wenn Sie möglicherweise noch vervollständigt werden müssen, eingereicht werden sollen, was ich befürwortet habe.

Gegen die Anordnung des Landratsamtes kann innerhalb eines Monats, also spätestens bis zum 22.02.2021 (Eingang beim Landratsamt Ludwigsburg) Widerspruch eingelegt werden. Für diesen Widerspruch stehe ich allerdings nicht zur Verfügung, da ich die Anordnung nachvollziehen kann, sie für rechtmäßig halte und meine, dass Sie die Vorgaben längst hätten erfüllen müssen und können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Kleine
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Deutschhofstraße 35
74072 Heilbronn
Tel.: 07131/9953-41
Fax: 07131/9953-88

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das Kopieren sowie die Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Sehr geehrter Herr Dr. Kleine,

Herr Architekt Letzgus hat die Rechtsprechung, die ich ihm zukommen ließ, vollkommen ignoriert. s. Anhang

Aus der Definition des BFH, die auf mein Arbeitszimmer anzuwenden ist, leiten sich alle anderen rechtlichen Beurteilungen ab. Sobald ein Gericht auf Bundesebene eine Definition liefert und darauf ein Urteil gründet, ist diese Definition allgemeingültig und auf andere Fälle anwendbar.

Des weiteren hat Herr Letzgus sich über meine Eigentumsverhältnisse hinweg gesetzt. Mit meiner Unterschrift hätte ich meine Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Grundstück geändert, ja sogar verschlechtert. Beides kann nicht angehen.

Haben Sie sein Arbeitsergebnis unter juristischen Gesichtspunkten beurteilt?
Mit wem hat er die rechtlichen Verhältnisse besprochen? Mit Ihnen?

Ich bitte Sie, in Ihrer Beurteilung meiner Lage beides zu beachten.

Freundliche Grüße
Katharina Gutsche

Katharina Gutsche, M.A. Psycholinguistik und Philosophie,
Dipl.-Psych. Klinische Psychologie

Mühlgasse 30
D-71723 Grossbottwar
Tel. +49-(0)7148-7377

Website:
<http://www.therapie.de/psychotherapie/gutsche>

Frau Prof. Dr. Margarete Dörr:
"Die QUALITÄT eines Systems erkennt man immer daran,
wie mit denen umgegangen wird,
die nicht für sich selbst sprechen können."

BFH 29.01.2020 - Aertzlin Haeuslich Betriebsstaette nicht privat vs. Arbeitszimmer-auch privat.docx

Content-Type: application/vnd.openxmlformats-officedocument.wordprocessingml.document
Content-Encoding: base64

